



[REDACTED]

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau
und Verkehr
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
9. Januar 2024

Mein Zeichen
#295007

Datum
28. Januar 2024

Betreff: Auskunft nach UIG / IFG – Entwürfe für Magnetschwebbahn in Nürnberg
Hier: Widerspruch gegen den Bescheid vom 9. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom 9. Januar 2024 (Gz.) lege ich hiermit

WIDERSPRUCH

ein.

Sachverhalt

Mittels E-Mail vom 16. Dezember 2023 beantragte ich auf Grundlage des Art. 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen seien, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen seien, die Zusendung aller „bereits vorhandenen Entwürfe und Planungsdokumente für eine Magnetschwebbahn in Nürnberg“. Der genaue, vollständige Wortlaut soll hierbei nicht erneut wiederholt werden, da er beiden Parteien zugänglich ist.

In Ihrem elektronisch übermittelten Bescheid vom 9. Januar 2024 teilten Sie mir mit, dass antragsgegenständliche Informationen in Form erste Planskizzen eines Unternehmens bezüglich möglicher Streckenführungen einer Magnetschwebbahn in Nürnberg Ihrem Haus vorlägen. Sie lehnen die Anfrage nach nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayUIG ab. Als Grund nennen Sie, dass die Planskizzen geschützte

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des erstellenden Unternehmens seien und weder die Betroffene zugestimmt habe, noch das öffentliche Interesse an einer Bekanntgabe überwiege. Auch hierbei wird aus obig bereits genannten Gründen auf eine Wiederholung des genauen Wortlauts verzichtet.

Begründung

Die Planungsskizzen, die Gegenstand des Antrags sind, können nicht als Geschäftsgeheimnisse betrachtet werden. Dies liegt daran, dass sie keine technischen Details des vom Unternehmen entwickelten Systems offenlegen. Rückschlüsse auf dieses System dürften sich aus den Planungsskizzen der Trassenführung nur äußerst begrenzt ziehen lassen.

Zudem ist anzuführen, dass die Planungsskizzen voraussichtlich kein kaufmännisches Wissen des Unternehmens enthalten. Daher ist die Annahme unbegründet, dass es sich bei den Informationen um Betriebsgeheimnisse handelt, die durch gesetzliche Bestimmungen geschützt sind.

Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an den angefragten Unterlagen, welches sich in der öffentlichen Diskussion um die mögliche Magnetschwebebahn manifestiert. Potentielle Anwohner sind berechtigt zu erfahren, ob die Trasse an ihren Wohnhäusern vorbeiführen wird. Ebenso haben die Bewohner und Unternehmen der Stadt ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, welche Stadtteile durch das Projekt erschlossen werden sollen. Baumaßnahmen dieser Größenordnung können erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, weshalb das öffentliche Interesse an Transparenz und Information hier besonders gewichtig ist.

Es ist zu berücksichtigen, dass gegenwärtig nur ein privates Unternehmen bekannt ist, das eine Magnetschwebebahn in Nürnberg errichten möchte. Aufgrund der fehlenden Konkurrenz mit anderen Unternehmen befindet sich das betroffene Unternehmen nicht in einem Wettbewerbsverhältnis, das üblicherweise den Schutz von Geschäftsgeheimnissen rechtfertigen würde. Das Fehlen einer solchen Konkurrenzbeziehung schwächt das Argument für die Geheimhaltung von Informationen zusätzlich.

Ich bitte Sie daher, diese Aspekte zu berücksichtigen und den Widerspruch zu prüfen. Gemäß § 7 Abs. 1 BayUIG sind bei der Ablehnung von Informationsanfragen das öffentliche Interesse an der Information und das Interesse des Antragstellers zu berücksichtigen. In diesem Fall überwiegt das öffentliche Interesse an Transparenz und Bürgerbeteiligung.

Bzgl. der Fristen dieses Widerspruchs verweise ich auf die allgemein gültigen Rechtsbestimmungen, insbesondere §§ 41 Abs. 1, 5 VwVfG, 3 Abs. 1, 2 S. 1 VwZG, § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 2 ZPO, §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB, § 79 VwVfG, § 222 Abs. 2 ZPO sowie § 41 VwVfG Abs. 2 S. 2, wonach „[e]in Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, [...] am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben [gilt]“.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anfragen: 295007

Antwort an: [REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:
[REDACTED]

Hinweis: Ihre Antwort wird von mir ggf. auf der Plattform FragDenStaat.de veröffentlicht. Sämtliche personenbezogene Daten werde ich selbstverständlich unkenntlich machen.
Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie: <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>